H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2008	Ausgegeben zu Wiesbaden am 14. April 2008	Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
1. 4. 08	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege ..... *Ändert GVBl. II 20-28*	654
1. 4. 08	Dritte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz ..... *Ändert GVBl. II 305-57*	656
10. 3. 08	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie..... *GVBl. II Anhang Staatsverträge*	692

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege*)

Vom 1. April 2008

Aufgrund des

1. § 116 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198),
2. § 1077 Abs. 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3205, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3189), auch in Verbindung mit § 10 Abs. 3 des Beratungshilfegesetzes vom 18. Juni 1980 (BGBl. I S. 689), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3392),
3. § 5 Abs. 4 Satz 4 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840),
4. § 103 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2966),
5. § 19 Abs. 2 Satz 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840)

wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege vom 5. Mai 2006 (GVBl. I S. 168), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. August 2007 (GVBl. I S. 538), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Der bisherige Wortlaut wird Buchst. a.
      bb) Als Buchst. b wird angefügt:
         „b) nach § 116 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes außerhalb des Sitzes des Oberlandesgerichts für den Bezirk eines oder mehrerer Landgerichte Zivilsenate zu bilden und ihnen für diesen Bezirk die gesamte Tätigkeit des Zivilsenats des Oberlandesgerichts oder einen Teil dieser Tätigkeit zuzuweisen,“
   b) Nr. 7 wird wie folgt geändert:
      aa) Der bisherige Wortlaut wird Buchst. a.
      bb) Als Buchst. b wird angefügt:
         „b) nach § 1077 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung die Aufgaben der Übermittlungsstelle nach § 1077 Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung und § 10 Abs. 3 des Beratungshilfegesetzes einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuzuweisen,“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Nr. 14 wird wie folgt geändert:
      aa) Der bisherige Wortlaut wird Buchst. a.
      bb) Als Buchst. b wird angefügt:
         „b) nach § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 der Insolvenzordnung nähere Bestimmungen über die Führung der Tabellen und Verzeichnisse, ihre elektronische Einreichung sowie die elektronische Einreichung der dazugehörigen Dokumente und deren Aufbewahrung zu treffen und dabei auch Vorgaben für die Datenformate der elektronischen Einreichung zu machen,“
   b) Nach Nr. 18 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und als Nr. 19 wird angefügt:
      „19. nach § 103 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für die nach § 102 des Energiewirtschaftsgesetzes ausschließlich die Landgerichte zuständig sind, einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuzuweisen.“
3. In § 6 wird nach Nr. 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt und als Nr. 6 angefügt:
   „6. die der Landesjustizverwaltung nach § 19 Abs. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes für die Durchführung des Gesetzes zustehenden Aufgaben und Befugnisse auf nachgeordnete Behörden zu übertragen.“

*) Ändert GVBl. II 20-28

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 1. April 2008

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister der Justiz
Banzer

Dritte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz*)

Vom 1. April 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), und des § 2 Satz 1 des Veterinärkontroll-Kostengesetzes vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 414) wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 16. Dezember 2003 (GVBl. I S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 2006 (GVBl. I S. 574), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht erhält folgende Fassung:

Gegenstand	**Nr.**
Abfallwirtschaft, Kreislaufwirtschaft	18
Abfallwirtschaftliche Untersuchungen	193
Altlasten	16
Bergbauangelegenheiten	11
Berufsbildung in der Land- und Forstwirtschaft sowie Hauswirtschaft	62
Bodenschutz	16
Chemikaliengesetz	14
Ernährungswirtschaft	67
Fischerei	73
Forsten	7
Forstvermehrungsgut	74
Futtermittelüberwachung	57
Geowissenschaftliche Untersuchungen	13
Gentechnik	14
Geräusch-, Erschütterungs- und Lichtmessungen	199
Gewässergüte	190
Hydrologie und Hydrogeologie	190
Hygiene im Zusammenhang mit der Überwachung von Fleisch und Fleischerzeugnissen	55
Immissionsschutz, Amtshandlungen der Vollzugsbehörden	15
Immissionsschutz, gebietsbezogene Untersuchungen	194
Immissionsschutz, anlagenbezogene Untersuchungen	197
Jagd	71
Kernanlagenüberwachung	196
Kerntechnische Messungen	198
Klärschlammverordnung	66
Landwirtschaftliche Betriebswirtschaft	622
Lebensmittelüberwachung	57
Luftreinhalteplanung	194
Marktordnung für Vieh und Fleisch	6706
Naturschutz	8
Pflanzenschutzdienst	64
Qualitätsnormen, Handelsklassen	6701
Rennwett- und Lotteriegesetz	634
Saatgutverkehr	61
Sachverständigenwesen in der Land- und Forstwirtschaft	622

*) Ändert GVBl. II 305-57

Staatliche Anerkennungsstelle der Lebensmittelüberwachung – SAL –	576
Strahlenschutz	12
Tierärztinnen und Tierärzte	58
Tierärztliche Grenzkontrollen	523
Tierarzneimittelwesen	56
Tierische Nebenprodukte	54
Tierseuchenbekämpfung	51
Tierschutz	53
Tierzucht	63
Umwelttechnische Untersuchungen	19
Versuchstiere	533
Veterinärwesen	5
Wasserwirtschaft	16
Weinbau	65
Weinkontrolle	5715

2. Nach Nr. 11202 werden folgende Nr. 112021 bis 112023 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
112021	Verlangen zur Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes nach § 52 Abs. 2a BBergG	nach Zeitaufwand	
112022	Vorprüfung des Einzelfalles nach § 1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) in Verbindung mit § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), soweit kein Verlangen nach Nr. 112021 erfolgt	nach Zeitaufwand	
112023	Vorbereitung und Durchführung der Erörterung nach § 52 Abs. 2a Satz 2 BBergG, sofern im Zeitpunkt der Vorbereitung und der Durchführung der Erörterung kein Antrag für ein Verfahren nach Nr. 112022 vorliegt	nach Zeitaufwand	

3. Nr. 12111 bis 12115 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
12111	10^2fachen der Freigrenze		300
12112	10^4fachen der Freigrenze		600
12113	10^7fachen der Freigrenze		1 800
12114	über dem 10^7fachen der Freigrenze		3 600
12115	ortsveränderlicher Umgang, zusätzlich zu Nr. 12111 bis 12114		240

4. Nr. 12116 wird aufgehoben.

5. Nach Nr. 12126 wird folgende Nr. 12127 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
12127	Durchsatz von mehr als dem Zweifachen der genehmigten Aktivität pro Kalenderjahr, zusätzlich zu Nr. 12121 bis 12125, wenn es sich um eine hochradioaktive Strahlenquelle handelt		300

6. Nr. 12151 wird wie folgt geändert:
   a) In Spalte 2 wird vor dem Wort „einer“ das Wort „die“ eingefügt.
   b) In Spalte 3 werden die Worte „je Anlage“ durch „nach Zeitaufwand“ ersetzt.
   c) In Spalte 4 wird die Zahl „3 600“ gestrichen.

7. In Nr. 12161 wird in Spalte 2 die Zahl „1214“ durch „12151“ ersetzt.

8. Nr. 1218 wird wie folgt geändert:
   a) In Spalte 3 werden die Worte „nach Zeitaufwand“ eingefügt.
   b) In Spalte 4 wird die Angabe „1 200 bis 2 400“ gestrichen.

9. In Nr. 1219 werden in Spalte 3 die Worte „nach Zeitaufwand“ eingefügt.

10. Nr. 12191 bis 12193 werden aufgehoben.

11. Nr. 1222 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1222	Änderungsgenehmigung nach §§ 7, 11, 15 oder 16 einschließlich Fristverlängerung, ohne Erhöhung der Aktivität	nach Zeitaufwand	

12. Nr. 12221 bis 12223 werden aufgehoben.

13. In Nr. 123181 werden in Spalte 2 nach dem Wort „Registrierung“ die Worte „oder Verlängerung“ eingefügt.

14. Nr. 130002 und Nr. 135 bis 135021 werden aufgehoben.

15. Nr. 1412 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1412	Maßnahme der Überwachung nach § 21 Abs. 4 ChemG (gegebenenfalls einschließlich einer Anordnung im Einzelfall nach § 23 ChemG) Die Gebühr ist bei der stoffbezogenen Überwachung einer Anlage, die Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 registrierten Unternehmens ist, nur dann zu erheben, wenn die Ermittlungen ergeben, dass 1. eine Auflage oder Anordnung nach einer Vorschrift des ChemG oder einer auf dieses Gesetz gestützten Rechtverordnung nicht erfüllt worden ist oder 2. eine Anordnung nach einer Vorschrift des ChemG oder einer auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnung geboten ist.	nach Zeitaufwand	
	Pauschale für die Zeiten der An- und Abfahrt und der Fahrtkosten	je Amtshandlung	50

16. Nach Nr. 14143 werden als Nr. 141431 und 141432 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
141431	Einzelprüfung beim Regierungspräsidium		
	Grundprüfung	je Prüfung	150
	Zusatzprüfung I	je Prüfung	80
	Zusatzprüfung II	je Prüfung	80
141432	Gruppenprüfungen vor Ort		
	Grundprüfung	je Prüfung und teilnehmender Person	70
	Zusatzprüfung I	je Prüfung und teilnehmender Person	40
	Zusatzprüfung II	je Prüfung und teilnehmender Person	40
	Zusatzprüfung auf einen Stoff	je Prüfung und teilnehmender Person	30
	Pauschale für die Zeiten der An- und Abfahrt und der Fahrtkosten	je Amtshandlung	50

17. In Nr. 14213 wird in Spalte 2 die Angabe „HVwKostG“ durch die Angabe „Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG)“ ersetzt.

18. In Nr. 15102 wird in Spalte 3 die Zahl „15101“ durch „151011“ ersetzt.

19. In Nr. 15104 wird in Spalte 2 die Angabe „dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)“ ersetzt durch „UVPG“.

20. In Nr. 151042 wird in Spalte 3 die Zahl „151031“ durch „151013“ ersetzt.

21. Nr. 15105 wird wie folgt geändert:
    a) In Spalte 2 wird der Satz „Die Auslagen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HVwKostG sind mit der Gebühr abgegolten.“ gestrichen.
    b) In Spalte 3 werden die Worte „je Tag“ durch „nach Zeitaufwand“ ersetzt.
    c) In Spalte 4 wird die Zahl „1 500“ gestrichen.

22. In Nr. 15107 wird in Spalte 4 die Angabe „mindestens 500“ eingefügt.

23. Nach Nr. 15107 werden folgende Nr. 15108 und 15109 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
15108	Prüfung einer Anzeige (§ 15 Abs. 3 BImSchG)	nach Zeitaufwand	
15109	Beratung vor Antragstellung Schließt sich unmittelbar ein Genehmigungsverfahren an, wird die Gebühr bei Gebühren nach Nr. 15101 bis 151013 angerechnet.		100 bis 300

24. Nr. 152122 wird wie folgt geändert:
    a) In Spalte 2 wird das Wort „Auslagen“ durch „Auslagenpauschale“ ersetzt.
    b) In Spalte 4 wird die Zahl „30“ durch „50“ ersetzt.

25. In Nr. 15311 erhält Spalte 2 folgende Fassung:
    „Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV)“

26. Nach Nr. 153321 werden folgende Nr. 15333 bis 153332 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
15333	Verordnung zum Erlass und zur Änderung von Vorschriften über die Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge (35. BImSchV)		
153331	Entscheidung über eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2	je Fahrzeug	10 bis 100
153332	Ausgabe einer Plakette nach § 4		5

27. Nach Nr. 154112 werden folgende Nr. 154113 und 154114 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
154113	Überwachung der Tätigkeiten der nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen	nach Zeitaufwand	
154114	Widerruf einer Bekanntgabe nach § 26 BImSchG	nach Zeitaufwand	

28. Nr. 15422 bis 15424 werden durch folgende Nr. 15422 bis 15426 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
15422	Überwachung der Tätigkeiten der nach § 29a BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen	nach Zeitaufwand	
15423	Widerruf einer Bekanntgabe nach § 29a BImSchG	nach Zeitaufwand	
15424	Anerkennung eines Lehrgangs nach § 7 Nr. 2 der 5. BImSchV		360 bis 1 800
15425	Entnahme von Proben nach § 5 Abs. 3 BzBlG Die Auslagen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HVwKostG sind mit der Gebühr abgegolten.	je Probe	72
15426	Nachtragsbescheid nach § 51 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in Verbindung mit § 6 BImSchG	nach Zeitaufwand	

29. Die bisherige Nr. 15425 wird Nr. 15427.

30. Nach Nr. 15427 werden folgende Nr. 155 bis 15512 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
155	Amtshandlungen nach den Regelungen zum europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister (PRTR)		
1551	Überprüfung von Betreiberdaten/ Fristeinhaltung		
15511	Qualitätssicherung (bei unvollständigen Betreiberdaten) nach Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006	nach Zeitaufwand	
15512	Fristverlängerung nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006		240

31. In Nr. 16 erhält Spalte 2 folgende Fassung:

„Wasserrecht/Wasserwirtschaft und Bodenschutz/Altlasten“

32. In Nr. 160 wird Spalte 2 wie folgt geändert:

a) Die Worte „des Hessischen Verwaltungskostengesetzes“ werden durch die Angabe „HVwKostG“ ersetzt.

b) Die Angabe „45 HWG“ wird durch „45 Hessisches Wassergesetz (HWG)“ ersetzt.

33. Nach Nr. 16001 wird folgende Nr. 160011 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
160011	Wird im Zusammenhang mit der Erteilung einer Erlaubnis für eine Abwassereinleitung eine Prüfung der Abwasserbehandlungsanlage oder der zugehörigen Abwasseranlage erforderlich, so erhöht sich die jeweilige Gebühr um 25 v. H.		

34. In Nr. 160073 wird in Spalte 3 die Angabe „nach Nr. 19015“ eingefügt.

35. Nr. 1600731 und 1600732 werden aufgehoben.

36. Nr. 16015 wird wie folgt geändert:

a) In Spalte 2 werden nach dem Wort „Oberflächengewässer“ die Worte „oder in den Untergrund“ angefügt.

b) In Spalte 3 werden die Worte „nach Zeitaufwand“ eingefügt.

37. Nr. 1601511 bis 160152 werden aufgehoben.

38. In Nr. 16018 erhält Spalte 2 folgende Fassung:

„Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser aus dem Anwendungsbereich der Anhänge 2 bis 57 der Abwasserverordnung (AbwV) für eine Anlage“.

39. In Nr. 160181 bis 160186 werden in Spalte 2 jeweils vor dem Wort „bis“ die Worte „mit überwiegend organisch belastetem Abwasser“ eingefügt.

40. In Nr. 160187 werden in Spalte 2 vor dem Wort „über“ die Worte „mit überwiegend organisch belastetem Abwasser“ eingefügt.

41. Nach Nr. 160187 wird folgende Nr. 160188 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
160188	mit überwiegend anorganisch belastetem Abwasser		300 bis 21 000

42. In Nr. 16022 wird in Spalte 4 die Zahl „6 000“ durch „12 000“ ersetzt.

43. In Nr. 160261 wird in Spalte 2 die Angabe „(§ 9a WHG)“ durch „nach § 9a Wasserhaushaltsgesetz (WHG)“ ersetzt.

44. Nach Nr. 160263 wird folgende Nr. 160264 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
160264	bei Genehmigung einer Anlage nach § 45 HWG	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 16202 bis 162023	

45. In Nr. 163111 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 15 und“ gestrichen.

46. In Nr. 163112 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 15 bis 17“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

47. Nr. 16312 bis 16314 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
16312	Ausnahmsweise Zulassung von Abläufen (§ 3 Nr. 5 VAwS) oder einer Anlage ohne Betriebsanweisung (§ 3 Nr. 6 VAwS), Festlegung der Wassergefährdungsklasse (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 VAwS) oder Zulassung einer Ausnahme von den Anforderungen an Anlagen in Gewässernähe (§ 7 Abs. 2 VAwS)		120 bis 1 200
16313	Ausnahmsweise Zulassung einer Anlage in einem Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet (§ 10 Abs. 1 VAwS) oder Ausnahmen von den Anforderungen (§ 10 Abs. 4 und 5 VAwS) oder Zustimmung zu einer abweichenden Maßnahme bei einer unterirdischen Rohrleitung (§ 12 VAwS)		300 bis 3 000
16314	Nachtrag oder Neufassung einer Bauartzulassung oder einer Eignungsfeststellung (§§ 19h WHG, 16 VAwS)		120 bis 3 000

48. Nr. 16315 und 16316 werden aufgehoben.

49. In Nr. 16317 erhält Spalte 2 folgende Fassung:

„Anordnung der Wasserbehörde zur Einbindung eines Sachverständigen zur Katasterüberarbeitung (§ 11 Abs. 5 VAwS), Ausnahmen von den Anforderungen (§ 10 Abs. 2 und 3 VAwS) in einem Schutzgebiet (§ 10 Abs. 5 VAwS), Zulassung eines Anschlusses an Entwässerungsleitungen (Anhang 1 Nr. 6 Abs. 3 VAwS), Zulassung einer abweichenden Kühl- oder Heizeinrichtung (Anhang 1 Nr. 8 VAwS)“.

50. Nr. 16330 bis 16333 werden aufgehoben.

51. In Nr. 16412 erhält Spalte 2 folgende Fassung:

„Einleitung von gewerblichem oder industriellem Abwasser“.

52. Die bisherigen Nr. 1641201 bis 1641208 werden Nr. 164121 bis 164128.

53. In der neuen Nr. 164121 und 164122 werden in Spalte 2 vor dem Wort „bis“ jeweils die Worte „aus Abwasserbehandlungsanlagen“ eingefügt.

54. In der neuen Nr. 164123 werden in Spalte 2 vor dem Wort „über“ die Worte „aus Abwasserbehandlungsanlagen“ eingefügt.

55. In Nr. 16501 erhält Spalte 2 folgende Fassung:

Duldungsverfügung nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 9 und 14 Abs. 5 des Hessischen Altlastengesetzes (HAltlastG), § 62 Abs. 3 HWG, Anordnung zur Erteilung einer Auskunft nach § 7 in Verbindung mit § 9 HAltlastG, § 62 Abs. 3 HWG, Anordnung einer Eigenkontrollmaßnahme für eine altlastenverdächtige Fläche nach §§ 8 und 9 HAltlastG, Anordnung einer ergänzenden Untersuchung nach § 13 Abs. 1 Satz 3 HAltlastG, Heranziehung eines Sanierungsverantwortlichen nach § 10 des Bundesbodenschutzgesetzes

(BBodSchG), Anordnung einer Nachkontrolle oder Anordnung nach dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in Verbindung mit § 13 Abs. 6 HAltlastG oder im Grundwasserschadensfall nach § 53 Abs. 2 HWG.

56. In Nr. 168 erhält Spalte 2 folgende Fassung:

„Geologische und umwelttechnische Untersuchungen und Prüfungen".

57. Nach Nr. 1681 werden folgende Nr. 1682 und 1683 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1682	Stellungnahme, Gutachten oder Berichterstellung zu Verfahren der Abwasserbehandlung und zu verfahrenstechnischen Fragestellungen, zu Genehmigungsanträgen für Abwasserbehandlungsanlagen aus verfahrenstechnischer Sicht, zu Schmutzfrachtberechnungen, zu Ergebnissen der Eigenkontrolle, zur Festlegung von Einleitungsbedingungen, zu Anträgen nach BImSchG, zu Vermeidungsmaßnahmen (Menge, Schädlichkeit von Abwasser), zu Belastungen mit organischen Einzelkomponenten und zu deren Bewertung zu Gewässerverunreinigungen und Fischsterben aufgrund Proben Dritter, zu Fragen wassergefährdender Stoffe oder zur Belastung stehender und fließender Gewässer	nach Zeitaufwand	
1683	Fachliche Beratung, Untersuchung, Bewertung der Funktion von Abwasserbehandlungsmaßnahmen, der Lagerung und Handhabung wassergefährdender Stoffe im Rahmen von Betriebsbegehungen, Beurteilung von Abwasserbehandlungsanlagen hinsichtlich Verfahrenstechnik und Reinigungsleistung (Stand der Technik, allgemein anerkannte Regeln der Technik), Bewertung der Auswirkungen von Abwassereinleitungen auf den Vorfluter, Aufstellung von Eigenmessprogrammen nach der EKVO und nach dem HWG oder physikalische, chemische oder biologische Sonderuntersuchungen im Rahmen von limnologischen Gutachten, betrieblichen Gewässerschutzinspektionen (BGI) bei Betrieben, die nicht gewässerschutzkonform sind	nach Zeitaufwand	

58. In Nr. 18107 erhält Spalte 2 folgende Fassung:

„Freistellung von Pflichten zur Nachweisführung sowie von Verpflichtungen nach § 49 oder § 25 Abs. 3 oder Feststellung nach § 25 Abs. 6".

59. In Nr. 18114 erhält Spalte 2 folgende Fassung:

„Nachträgliche Auflagen über Anforderungen an eine Deponie oder ihren Betrieb nach Planfeststellungsbeschluss oder Genehmigung nach § 32 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit der Abfallablagerungsverordnung (AbfAblV), der Deponieverordnung (DepV) und der Deponieverwertungsverordnung (DepVerwV) soweit nicht die Gebührentatbestände der Nr.18310, 18313 oder 18315 zutreffen".

60. In Nr. 18116 wird in Spalte 2 das Wort „Deponieverordnung“ durch die Angabe „DepV“ ersetzt.

61. Nr. 18122 bis 18126 werden durch folgende Nr. 18122 bis 18128 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
18122	Anordnung zur Nachweis- oder Registerführung oder zur Festlegung von Anforderungen nach § 44 Abs. 1	nach Zeitaufwand	
18123	Genehmigung eines Vermittlungsgeschäftes nach § 50 Abs. 1		180 bis 3 000
18124	Prüfung einer Anzeige nach § 51 Abs. 1		50
18125	Erteilung einer Auflage oder Untersagung einer Tätigkeit nach § 51 Abs. 2	nach Zeitaufwand	
18126	Zustimmung zu einem Überwachungsvertrag nach § 52 Abs. 1 Satz 2		300 bis 3 000
18127	Allgemeine Zustimmung zu Überwachungsverträgen nach § 52 Abs. 1 Satz 2 oder Anerkennung von Entsorgergemeinschaften nach § 52 Abs. 3		3 000 bis 30 000
18128	Anordnung der Bestellung von Betriebsbeauftragten für Abfall nach § 54 Abs. 2		300

62. In Nr. 182 wird in der Spalte 2 nach dem Wort „Abfallgesetz“ die Angabe „(HAKA)“ eingefügt.

63. Nr. 183021 wird wie folgt geändert:

a) In Spalte 2 wird das Wort „Beauftragten“ durch „Betriebsbeauftragten“ ersetzt und die Angabe „oder Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall (§ 6)“ gestrichen.

b) In Spalte 4 wird die Angabe „120 bis 1 200“ durch „300 bis 3 000“ ersetzt.

64. Nr. 183032 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
183032	Prüfung der Nachweise zu den Anforderungen an die Erfassung und Verwertung des Anhangs I zu § 6 (Mengenstromnachweis), soweit die Prüfung über die Vorlage der Bescheinigung eines Sachverständigen hinausgeht		500 bis 10 000

65. Nr. 183033 wird aufgehoben.

66. In Nr. 183051 erhält Spalte 2 folgende Fassung:

Bestätigung oder Änderung des Entsorgungs- oder Sammelentsorgungsnachweises (§ 5 Abs. 1) oder Bestätigung des Entsorgungs- oder Sammelentsorgungsnachweises durch Fristablauf (§ 5 Abs. 5) oder Zulassung besonderer Nachweisführung (§ 14).

67. In Nr. 183052 werden in Spalte 2 die Zahl „14“ durch „8“ und die Zahl „30“ durch „27“ ersetzt.

68. In Nr. 183053 wird in Spalte 2 die Angabe „13 Abs. 1“ durch „7 Abs. 3“ ersetzt.

69. Nr. 183054 bis 1830543 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
183054	Prüfung einer Nachweiserklärung im privilegierten Verfahren nach § 7 Abs. 4 und § 9 Abs. 3 durch die für den Erzeuger/Sammler zuständige Behörde		70
1830541	bei Übermittlung der Nachweisdaten in elektronischer Form		50
1830542	bei nachträglicher Änderung einer Nachweiserklärung		30
1830543	Aufforderung zur Vorlage eines Entsorgungsnachweises/einer Nachweiserklärung (§ 6 Abs. 1)		40

70. Nach Nr. 183055 werden als neue Nr. 183056 bis 183058 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
183056	Freistellung von der Pflicht zur Führung von Nachweisen und Registern (§ 26 Abs. 1)		200 bis 5 000
183057	Anordnung zur Registrierung weiterer Angaben über die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle (§ 26 Abs. 2)	nach Zeitaufwand	
183058	Gestattungen und Freistellungen (§ 31 Abs. 1)	nach Zeitaufwand	

71. Die bisherige Nr. 183056 wird Nr. 183059 und erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
183059	Bearbeitung eines unvollständig oder unrichtig ausgefüllten Begleitscheins (§ 11)		30

72. Nr. 18306 und 183061 werden aufgehoben.

73. Nach Nr. 183101 werden als Nr. 183102 und 183103 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
183102	Überprüfung von Nachweisen nach Anhang 1 Tabelle Fußnote 3	nach Zeitaufwand	
183103	Zulassung von Ausnahmen nach Anhang 1 Tabelle Fußnoten 10, 11 und 13	nach Zeitaufwand	

74. In Nr. 18313 wird in Spalte 2 die Angabe „Deponieverordnung (DepV)“ durch „DepV“ ersetzt.

75. In Nr. 183131 erhält Spalte 2 folgende Fassung:

„Abnahme einer Deponie oder eines Deponieabschnitts nach § 5 DepV in Verbindung mit § 21 Abs. 1 HAKA. Die Auslagen sind mit Ausnahme von Sachverständigen- und Gutachterkosten mit der Gebühr abgegolten. Anrechenbare Kosten sind die tatsächlich entstandenen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der Genehmigung, Teilgenehmigung oder Änderungsgenehmigung errichtet werden dürfen. Bei einer Teilabnahme werden die Kosten der Anlagenteile aus der Kostenschätzung/-ermittlung des Antrages zugrunde gelegt, deren Teilabnahme vorgenommen wird. Es werden mindestens 250 000 EUR Investitionskosten angerechnet“.

76. In Nr. 183132 erhält Spalte 2 folgende Fassung:

„Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 und 4, § 6 Abs. 5 und 9, § 8 Abs. 4, 6 und 7, § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 2, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 2 und 6 sowie Anhang 3 Tabelle Fußnoten 9 und 10“.

77. In Nr. 183134 erhält Spalte 2 folgende Fassung:

„Anordnung nach § 8 Abs. 9 und § 11 Abs. 4“.

78. Nach Nr. 183142 werden folgende Nr. 18315 bis 183153 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
18315	Amtshandlungen nach der DepVerwV		
183151	Festlegung zusätzlicher Untersuchungen nach Anhang 1	nach Zeitaufwand	
183152	Zulassung von Ausnahmen nach Anhang 1 Tabelle 1 Fußnoten 1, 2, 5 und 6 sowie Tabelle 2 Fußnoten 6 und 8 bis 11	nach Zeitaufwand	
183153	Überprüfung von Nachweisen nach Anhang 1 Tabelle 2 Fußnote 3	nach Zeitaufwand	

79. Nr. 185 bis 1855 werden durch folgende Nr. 185 bis 1858 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
185	Amtshandlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und dem Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG)		
1851	Einzelgenehmigungen, Sammelgenehmigungen oder Zustimmung nach Art. 9 Abs. 1, gegebenenfalls in Verbindung mit Art. 10, 13 bis 15, 17 Abs. 2, Art. 35, 37, 40 bis 42, 44 bis 46 und 63	nach Zeitaufwand	
1852	Erhebung eines Einwands nach Art. 7 Abs. 3, Art. 11, 12, 14 Abs. 4, Art. 15, 35, 37, 38, 42, 44 und 63	nach Zeitaufwand	
1853	Widerruf einer Zustimmung nach Art. 9 Abs. 8	nach Zeitaufwand	
1854	Vorabzustimmung nach Art. 14	nach Zeitaufwand	
1855	Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen nach Art. 50	nach Zeitaufwand	

1856	Maßnahmen aufgrund einer gescheiterten oder illegalen Abfallverbringung nach Art. 22 bis 25	nach Zeitaufwand	
1857	Bearbeitung eines unvollständig, unrichtig oder unleserlich ausgefüllten Begleitdokuments gemäß Anhang IB oder gemäß der Bescheinigung nach Art. 15 Buchst. e		30
1858	Anordnungen im Einzelfall nach § 13 AbfVerbrG	nach Zeitaufwand	

80. Nach Nr. 1881 wird folgende Nr. 18811 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
18811	im Falle von Vor-Ort-Prüfungen zusätzlich pauschal für die Zeiten der An- und Abfahrt und der Fahrtkosten	je Amtshandlung	50

81. Nr. 189 und 18901 werden aufgehoben.

82. In Nr. 19 wird in Spalte 2 das Wort „Untersuchung“ durch „Tätigkeiten“ ersetzt.

83. Nr. 1901 wird aufgehoben.

84. Nach Nr. 19 werden folgende Nr. 190 bis 1904 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
190	**Hydrologie, Hydrogeologie, Gewässergüte**		
19001	Erforderliche chemische, physikalische oder biologische Untersuchungen bei Nr. 19002 bis 190301	nach Zeitaufwand	
19002	Grundlegende Recherche zu hydrologischen Daten (Jahreslisten, Jahrbuchseiten)	je Anfrage	48
190021	zusätzlich je angefordertes Jahr	je Messstelle	3,60
19003	Hydrologische Hauptwerte	je Messstelle	30
19004	Synthetisch erzeugte langjährige Niederschlagszeitreihe (NiedSim)	Reihe je Ort	200
19005	Flächengeometrien der amtlich ausgewiesenen Überschwemmungsgebiete	je Gewässer	100
190051	Versandkostenpauschale		5
19006	Grundlegende Recherche zu Gewässerprofildaten	je Anfrage	73
190061	zuzüglich je Querprofil		5,50
19007	Ermittlung hydrologischer Bemessungswerte	je ¼ Stunde	22
19008	Gangliniengrafik der Grundwasserstände oder Quellschüttungen (gesamte Zeitreihe in einer Grafik oder Grafik in 10 Jahresschritten)	je Grafik	25
190081	zuzüglich 1 Datensatz Messwerte je 10 Jahre	je Datensatz	18

190082	zuzüglich Versandkostenpauschale		5
19009	Plotten einer Grundwasserkarte	je Plot	47
19010	Prüfung von Pegelentwürfen	nach Zeitaufwand	
19011	Gutachten mit Angabe für Abflüsse an nicht durch Pegel erfassten Gewässerstellen	nach Zeitaufwand	
19012	Gutachten mit Angabe gewässerkundlicher Hauptwerte für einen Gewässerlauf	nach Zeitaufwand	
19013	Blaualgenuntersuchung in Badeseen	nach Zeitaufwand	
19014	Gutachten, Berichterstattung, Beratung, Auskunft		
190141	für den Bereich der Hydrologie	nach Zeitaufwand	
190142	für den Bereich der Hydrogeologie		
1901421	zu Wasserschutzgebieten	nach Zeitaufwand	
1901422	zu Wasserrechten	nach Zeitaufwand	
1901423	zu Grundwasserschadensfällen	nach Zeitaufwand	
1901424	zu Mineral-, Thermal- und Heilwässern	nach Zeitaufwand	
190143	für den Bereich der Gewässerökologie	nach Zeitaufwand	
190144	für den Bereich der Gewässergüte	nach Zeitaufwand	
190145	für vorstehend nicht aufgeführte Tätigkeiten	nach Zeitaufwand	
19015	Stellungnahme zu Erdwärmesondenvorhaben		
190151	bis 30 kW	je Antrag	200
190152	über 30 kW	nach Zeitaufwand	
19016	Überwachung der Salzwasserversenkung	nach Zeitaufwand	
19017	Hydrogeologische Felduntersuchung		
190170	An- und Abfahrtspauschale zu Felduntersuchungen, die Reisekosten sind mit der Gebühr abgegolten.	je Auftrag	210
1901701	zuzüglich für die Abgrenzung eines Wasserschutzgebiets		190
1901702	zuzüglich für Abflussmessungen an Vorflutern im Wasserschutzgebiet (An- und Abstrom)	je 3 Messstellen und 3 Messwiederholungen	190
1901703	zuzüglich für Abflussmessungen an Vorflutern im Wasserschutzgebiet (An- und Abstrom)	je 5 Messstellen und 5 Messwiederholungen	310
1901704	zuzüglich für Entnahme von Wasserproben (bis 50 m Tiefe), Abpumpen bis max. 30 Minuten (inkl. Bestimmung der Wassertemperatur auf 0,1°C, der elektrischen Leitfähigkeit des Wassers und des Redoxpotentials mit Messgerät)	je Probe	34
1901705	zuzüglich für Entnahme von Wasserproben (bis 50 m Tiefe), Abpumpen bis max. 60 Minuten (inkl. Bestimmung der Wassertemperatur auf 0,1 °C, der elektrischen Leitfähigkeit des Wassers und des Redoxpotentials mit Messgerät)	je Probe	65
1901706	zuzüglich für Entnahme von Wasserproben (bis 100 m Tiefe), Abpumpen bis max. 30 Minuten (inkl. Bestimmung der Wassertemperatur auf 0,1 °C, der elektrischen Leitfähigkeit des Wassers und des Redoxpotentials mit Messgerät)	je Probe	44

1901707	zuzüglich für Entnahme von Wasserproben (bis 100 m Tiefe), Abpumpen bis max. 60 Minuten (inkl. Bestimmung der Wassertemperatur auf 0,1 °C, der elektrischen Leitfähigkeit des Wassers und des Redoxpotentials mit Messgerät)	je Probe	75
1901708	zuzüglich für Pumpversuch	je Sonde	185
1901709	zuzüglich für Pumpversuch (hydrogeologisches Dreieck-Messfeld)	je 3 Sonden	500
1901710	zuzüglich für die Bestimmung der Gesamthärte	nach Analysenaufwand	
1901711	zuzüglich für die Bestimmung des Chloridgehaltes, des Sauerstoffgehaltes oder der freien Kohlensäure	nach Analysenaufwand	
1901712	zuzüglich für die Auswertung und Dokumentation der Feldparameter	je Messfahrt	45
1901713	zuzüglich für Messung des Grundwasserstandes (< = 20 m Messtiefe)	je Messung	3
1901714	zuzüglich für Messung des Grundwasserstandes (>20 m Messtiefe)	je Messung	4
1901715	zuzüglich für Messung der Sohltiefe eines Brunnens	je Messung	16
1901716	zuzüglich für das Nivellement einer Messstrecke	je 100 m	21
1901717	zuzüglich für Bestimmung der Gesteinsdurchlässigkeit durch (Rohr-) Versickerungsversuch oder durch Wiederanstiegsmessung des Grundwasserstandes nach Abpumpen	nach Zeitaufwand	
1901718	zuzüglich für Färbeversuch, je nach Gelände, Anzahl der Probenahmen und beobachteten Austrittsstellen	nach Zeitaufwand	
19018	Erstellen von Kartenplots aus Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten, die bereits in der WSG-Datenbank erfasst sind	je Plot	30
190181	zuzüglich Porto und Verpackung		8 bis 25
190182	zuzüglich Stammdatentabelle	je Tabelle	6
19019	Digitalisierte Daten von Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten	je Teilgebiet	30
19020	Gutachten, Stellungnahmen und Berichterstattung zu Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten	nach Zeitaufwand	
19021	Einleiterkontrolle		
190210	Großindustrie (Abwasseranlagen mit mehr als 100 000 Einwohnergleichwerten EWG)		
1902101	Probenahme von Abwasser oder gereinigtem Abwasser an einer Untersuchungsstelle (einschließlich Feldmessungen), die Reisekosten sind mit der Gebühr abgegolten	je Probenahmefahrt	670
19021011	zuzüglich jede weitere Probenahme	je weitere Untersuchungsstelle	90
1902102	zuzüglich Berichterstattung im Rahmen der Einleiterkontrolle		
19021021	Einleitung	je Einleitungsstelle	300
19021022	Kühl- und Regenwassereinleitung	je Einleitungsstelle	100
19021023	Kühlwassereinleitung (Block A/B KKW Biblis)	je Einleitungsstelle	50
19021024	Vorbehandlungsanlage	je Einleitungsstelle	80 bis 200

19021025	Vorbehandlung (Block A/B KKW Biblis)	je Einleitungsstelle	50
19021026	Betriebsbegehung entsprechend des jeweiligen Einleitungsbescheides	je Anlage	400
190210261	zuzüglich Benutzung eines Personenkraftwagens	je km	0,40
19022	Mitwirkung bei der Schadensabwehr im Rahmen akuter Gewässerverunreinigung	nach Zeitaufwand	
19023	Stellungnahmen und Berichte zu abwassertechnischen Fragestellungen und zum Gewässerschutz	nach Zeitaufwand	
19024	Anerkennung nach § 22 VAwS		
190241	Anerkennung eines Sachverständigen/einer sachverständigen Stelle	je Antrag	5 000 bis 9 000
190242	Neufassung oder Verlängerung der Anerkennung	je Antrag	3 000 bis 5 000
190243	Rücknahme einer Anerkennung		120 bis 480
190244	Maßnahme zur Überwachung eines Sachverständigen/einer sachverständigen Stelle, zu der diese/r Anlass gegeben hat	nach Zeitaufwand	
19025	Zulassung der Prüftätigkeit im Einzelfall (Ausnahmegenehmigung)	je Antrag	280 bis 550
19026	Amtshandlungen nach § 4 der VGS		
190261	Anerkennung einer sachverständigen Stelle	je Antrag	1 700 bis 3 500
190262	Neufassung oder Verlängerung der Anerkennung	je Antrag	1 100 bis 1 700
190263	Ergänzung der Anerkennung	je Antrag	680
190264	Rücknahme der Anerkennung oder Ablehnung des Antrages mit Prüfaufwand		480
190265	Rücknahme der Anerkennung oder Ablehnung des Antrages ohne Prüfaufwand		240
190266	Maßnahme zur Überwachung der sachverständigen Stelle, zu der diese Stelle Anlass gegeben hat	nach Zeitaufwand	
19027	Staatliche Anerkennung einer Untersuchungsstelle – EKVO Laboratorium – (§ 46 Abs. 2 Nr. 6 HWG, § 9 EKVO), die Auslagen sind mit Ausnahme der Kosten für die externe fachliche Stellungnahme und Begehung mit der Gebühr abgegolten		
190271	Anerkennung für ein Laboratorium	je Antrag	600
190272	Neufassung oder Verlängerung der Anerkennung	je Antrag	480
190273	Ergänzung der Anerkennung	je Antrag	480
190274	Rücknahme der Anerkennung oder Ablehnung des Antrages mit Prüfaufwand		480
190275	Rücknahme der Anerkennung oder Ablehnung des Antrages ohne Prüfaufwand		240
190276	Maßnahme zur Überwachung der Untersuchungsstelle, zu der diese Stelle Anlass gegeben hat	nach Zeitaufwand	
190277	Teilnahme an einem Ringversuch und einer Vergleichsuntersuchung für eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle	nach Zeitaufwand	

19028	Staatliche Anerkennung einer Untersuchungsstelle – EKVO Überwachungsstelle – (§ 46 Abs. 2 Nr. 6 HWG, § 9 EKVO) einschließlich Begehung und Fachgespräche		
190281	Anerkennung für eine Überwachungsstelle	je Antrag	1 700 bis 3 500
190282	Neufassung oder Verlängerung der Anerkennung	je Antrag	1 100 bis 1 700
190283	Ergänzung der Anerkennung	je Antrag	680
190284	Rücknahme der Anerkennung oder Ablehnung des Antrages mit Prüfaufwand		480
190285	Rücknahme der Anerkennung oder Ablehnung des Antrages ohne Prüfaufwand		240
190286	Maßnahme zur Überwachung der Untersuchungsstelle, zu der diese Stelle Anlass gegeben hat	nach Zeitaufwand	
19029	Staatliche Anerkennung einer Prüfstelle für Durchflussmessungen nach § 10 EKVO, die Auslagen sind mit Ausnahme der Kosten für die fachliche Stellungnahme der staatlichen Prüfstelle mit der Gebühr abgegolten		
190291	Anerkennung einer Prüfstelle für Durchflussmessungen	je Antrag	600
190292	Neufassung, Ergänzung, Verlängerung, sowie die Rücknahme der Anerkennung oder Ablehnung des Antrages mit Prüfaufwand	je Antrag	480
190293	Rücknahme der Anerkennung oder Ablehnung des Antrages ohne Prüfaufwand		240
190294	Maßnahme zur Überwachung der Untersuchungsstelle, zu der diese Stelle Anlass gegeben hat	nach Zeitaufwand	
19030	Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung für eine EKVO-Untersuchungsstelle/Prüfstelle	nach Zeitaufwand	
190301	zuzüglich für externe Kosten	nach Zeitaufwand	
1904	Erstellen und Plotten von Anlagen (Karten) für hydrogeologische Gutachten, Stellungnahmen und Berichterstattungen	je Anlage und Auftrag	190

85. Nr. 191 bis 1924 werden aufgehoben.

86. Nr. 19313 und 19314 werden aufgehoben.

87. Nr. 1962 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1962	Umgebungsüberwachungsprogramme an Kernkraftwerken und anderen Anlagen	je Jahr	6 000 bis 600 000

88. Nr. 1963 bis 1965 werden aufgehoben.

89. Nr. 19741 wird wie folgt geändert:

a) In Spalte 2 werden die Worte „und gasförmigen“ gestrichen.

b) In Spalte 4 wird die Zahl „2 630“ durch „2 650“ ersetzt.

90. Als neue Nr. 19742 wird eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
19742	Planung, Durchführung und Auswertung von Ringversuchen mit gasförmigen Stoffen	je Teilnehmer und Ringversuch	2 900

91. Die bisherigen Nr. 19742 bis 19744 werden Nr. 19743 bis 19745.

92. In Nr. 198711 wird in Spalte 4 die Zahl „2“ durch „2,20“ ersetzt.

93. In Nr. 198712 wird in Spalte 4 die Zahl „1“ durch „1,10“ ersetzt.

94. In Nr. 198721 wird in Spalte 4 die Zahl „1 075“ durch „1 180“ ersetzt.

95. In Nr. 198722 wird in Spalte 4 die Zahl „530“ durch „580“ ersetzt.

96. In Nr. 198723 wird in Spalte 4 die Zahl „430“ durch „470“ ersetzt.

97. In Nr. 198724 wird in Spalte 4 die Zahl „260“ durch „280“ ersetzt.

98. In Nr. 198725 wird in Spalte 4 die Zahl „130“ durch „140“ ersetzt.

99. In Nr. 198726 wird in Spalte 4 die Zahl „70“ durch „75“ ersetzt.

100. In Nr. 198731 wird in Spalte 4 die Zahl „1 620“ durch „1 780“ ersetzt.

101. In Nr. 198732 wird in Spalte 4 die Zahl „640“ durch „700“ ersetzt.

102. In Nr. 19874 wird in Spalte 4 die Zahl „730“ durch „800“ ersetzt.

103. In Nr. 198741 wird in Spalte 4 die Zahl „120“ durch „130“ ersetzt.

104. In Nr. 19875 wird in Spalte 4 die Zahl „570“ durch „625“ ersetzt.

105. In Nr. 198761 wird in Spalte 4 die Zahl „250“ durch „275“ ersetzt.

106. In Nr. 198762 wird in Spalte 4 die Zahl „500“ durch „550“ ersetzt.

107. In Nr. 198763 wird in Spalte 4 die Zahl „700“ durch „770“ ersetzt.

108. In Nr. 198764 wird in Spalte 4 die Zahl „1 000“ durch „1 100“ ersetzt.

109. In Nr. 198765 wird in Spalte 4 die Zahl „1 400“ durch „1 540“ ersetzt.

110. In Nr. 19878 wird in Spalte 2 die Angabe „anteilige Endlagergebühr der zuständigen Bundesbehörde,“ gestrichen.

111. Nach Nr. 19879 wird als Nr. 19880 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
19880	Anteilige Endlagergebühr der zuständigen Bundesbehörde	in voller Höhe	

112. In Nr. 503 erhält Spalte 2 folgende Fassung:

„Über die normale Kontrolltätigkeit der zuständigen Behörde hinausgehende Betriebskontrollen, Probeentnahmen, Besichtigungen oder sonstige Überprüfungen, die durch Auflagen oder Beanstandungen erforderlich werden. Eine Überprüfung im Sinne von Satz 1 liegt auch dann vor, wenn sich die nach mittlerer Risikobeurteilung von Betrieben ermittelte jährlich durchschnittliche Kontrollfrequenz aufgrund festgestellter Mängel erhöht.“

113. In Nr. 504 erhält die Spalte 2 folgende Fassung:

„Für Amtshandlungen nach den Nr. 501 bis 503, 5101 bis 54103 sowie 5601 bis 57199, die auf Antrag außerhalb der regelmäßigen Dienstzeiten durchgeführt werden, ist ein Zuschlag von 50 v. H. zu den Gebühren zu erheben. Als regelmäßige Dienstzeit gilt für die Tierärztliche Grenzkontrollstelle Hessen Montag bis Sonntag 7.00 bis 20.00 Uhr, für die übrigen Dienststellen der Veterinärverwaltung Montag bis Freitag 7.00 bis 18.00 Uhr.“

114. In Nr. 510 wird in Spalte 2 die Angabe „(BmTierSSchV)“ angefügt.

115. In Nr. 5110 wird in Spalte 4 die Zahl „100“ durch „150“ ersetzt.

116. Nach Nr. 5110 wird als Nr. 51101 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
51101	Mehrausfertigung einer Bescheinigung nach Nr. 5110		1

117. Nr. 51171 bis 51173 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
51171	Zulassung einer Ausnahme nach § 15 Abs. 1		60 bis 250
51172	Bescheinigung der Guten Herstellungspraxis nach § 18 Abs. 1		60 bis 250
51173	Prüfung des Betriebs nach § 19 Abs. 1	nach Zeitaufwand	

118. Nach Nr. 51173 werden als Nr. 51174 bis 51178 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
51174	Prüfung einer Anzeige nach § 44 Abs. 6 Satz 1	nach Zeitaufwand	
51175	Prüfung einer wiederholten Anzeige nach § 44 Abs. 6 Satz 2	nach Zeitaufwand	
51176	Erteilung einer Einfuhrerlaubnis nach § 38	nach Zeitaufwand	
51177	Bescheinigung nach § 39 Abs. 2 über die Einhaltung der anerkannten Regeln nach § 39 Abs. 1	nach Zeitaufwand	
51178	Prüfung der Voraussetzungen nach § 39 Abs. 3 für das Absehen von der Vorlage einer Bescheinigung nach § 39 Abs. 1 oder der Ausstellung einer Bescheinigung nach § 39 Abs. 2	nach Zeitaufwand	

119. In Nr. 5120 wird die Angabe „Aujeszky-Verordnung“ durch „Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit“ ersetzt.

120. In Nr. 51201 wird in Spalte 2 die Angabe „der Aujeszky-Verordnung“ gestrichen.

121. Nr. 5121 und 51211 werden aufgehoben.

122. In Nr. 51221 wird in Spalte 2 die Angabe „der Psittakose-Verordnung“ gestrichen.

123. In Nr. 51241 werden in Spalte 2 die Worte „der Verordnung über das Arbeiten mit Tierseuchenerregern“ gestrichen.

124. In Nr. 5126 wird in Spalte 2 die Angabe „Hufbeschlag-Verordnung“ durch „Hufbeschlagverordnung (HufBeschlV)“ ersetzt.

125. In Nr. 51261 werden in Spalte 2 die Worte „der Hufbeschlag-Verordnung“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 4 oder § 17 Abs. 2“ ersetzt.

126. Nr. 51262 wird wie folgt geändert:

a) In Spalte 2 wird die Angabe „nach Abschnitt 2“ angefügt.

b) In Spalte 4 wird die Zahl „40“ durch „60“ ersetzt.

127. In Nr. 51264 erhält Spalte 2 folgende Fassung:

„Anerkennung als geprüfte Hufbeschlagsschmiedin oder geprüfter Hufbeschlagsschmied nach § 1“.

128. Nach Nr. 51264 werden als Nr. 51265 bis 51268 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
51265	Staatliche Anerkennung einer Hufbeschlagschule nach § 3		300 bis 500
51266	Anerkennung eines Lehrgangs nach § 6 Abs. 4		100

51267	Durchführung der Hufbeschlaglehrschmiedprüfung nach Abschnitt 3		800
51268	Anerkennung als geprüfte Hufbeschlagslehrschmiedin oder Hufbeschlagslehrschmied nach § 2		100

129. In Nr. 51271 werden in Spalte 2 die Worte „der Fischseuchen-Verordnung“ gestrichen.

130. In Nr. 520 wird in Spalte 2 die Angabe „Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung“ durch „(BmTierSSchV)“ ersetzt.

131. Nr. 5215 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
5215	Blut und Bluterzeugnisse, sonstige Blutbestandteile, Impfstoffe, Tierseuchenerreger, Milch und Milcherzeugnisse		

132. In Nr. 52152 wird in Spalte 4 die Zahl „10“ durch „12“ ersetzt.

133. Nach Nr. 5218 wird als Nr. 52181 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
52181	sonstige Genehmigungen von bestimmter Dauer	je Monat	10 mindestens 18

134. In Nr. 5220, 52201 und 52202 wird in Spalte 2 jeweils das Wort „Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung“ durch die Angabe „BmTierSSchV“ ersetzt.

135. In Nr. 5230 erhält die Spalte 2 folgende Fassung:

„Grenzkontrollen für lebende Tiere und Erzeugnisse, für die eine Untersuchung vorgeschrieben ist, einschließlich Dokumenten-, Nämlichkeitskontrolle und gegebenenfalls Warenuntersuchung oder physische Untersuchung sowie Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen nach der BmTierSSchV, der Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV), der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung (LMEV), den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002“.

136. Nr. 5231 bis 5235 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
5231	Lebende Tiere, Erzeugnisse tierischen Ursprungs	je Sendung bis 6 t bis 46 t je t über 46 t	 55 9 420

5232	Dokumentenkontrolle für Nr. 5231	je Sendung	35
5233	Erzeugnisse nicht tierischer Herkunft in Fällen des § 5 Abs. 4 LMEV	je Sendung	18
5234	nur Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle für Nr. 5233	je Sendung	10
5235	Zuschlag für jede weitere Kontrollmaßnahme, die über ein Tier pro Sendung nach Nr. 5231 bis 5232 hinausgeht	nach Zeitaufwand	

137. In Nr. 53022 wird in Spalte 2 die Angabe „Abs. 3 oder 4“ durch „Abs. 3, 4 oder 6“ ersetzt.

138. Nach Nr. 53022 wird als Nr. 530221 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
530221	Prüfung einer Anzeige nach § 11 Abs. 6		120 bis 900

139. In Nr. 531 und 5310 ist das Wort „Tierschutztransportverordnung“ durch die Angabe „TierSchTrV“ zu ersetzen.

140. In Nr. 532 wird in Spalte 2 die Angabe „(TierSchlV)“ angefügt.

141. In Nr. 5320 wird in Spalte 2 das Wort „Tierschutz-Schlachtverordnung“ durch „TierSchlV“ ersetzt.

142. Nach Nr. 53203 wird als Nr. 532031 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
532031	Einwilligung zu einem Betäubungs- und/oder Tötungsverfahren nach § 13 Abs. 6 in Verbindung mit Anlage 3 Teil I	nach Zeitaufwand	

143. Nr. 534 und 53401 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
534	Amtshandlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1255/97		
53401	Zulassung von Kontrollstellen nach Art. 3 Abs. 1 oder Art. 4 Abs. 2	nach Zeitaufwand	

144. Nach Nr. 53403 werden als Nr. 535 bis 5362 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
535	**Amtshandlungen nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV)**		
5351	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Erprobung neuer Haltungseinrichtungen für Legehennen nach § 15	nach Zeitaufwand	
5352	Erteilung einer befristeten Ausnahmegenehmigung für Haltungseinrichtungen für Legehennen nach § 33 Abs. 4 Satz 3	nach Zeitaufwand	
536	Amtshandlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97		
5361	Erteilung einer Zulassung als Transportunternehmer nach Art. 10 Abs. 1 oder nach Art. 11 Abs. 1	nach Zeitaufwand	
5362	Ausstellung eines Befähigungsnachweises nach Art. 17 Abs. 2 oder eines Zulassungsnachweises für Straßentransportmittel nach Art. 18	nach Zeitaufwand	

145. Nach Nr. 54301 werden als Nr. 544 bis 5444 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
544	**Amtshandlungen nach der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV)**		
5441	Registrierung von Betrieben nach § 7		25
5442	Zulassung von Pasteurisierungsanlagen nach § 11		150 bis 5 000
5443	Registrierung von Betrieben nach § 13 und § 17	nach Zeitaufwand	
5444	Genehmigung von Ausnahmen nach § 27 Abs. 1	nach Zeitaufwand	

146. Nr. 55 bis 5501 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
55	**Hygiene im Zusammenhang mit der Überwachung von Fleisch und Fleischerzeugnissen**		
550	Amtshandlungen nach den Verordnungen (EG) Nr. 854/2004, (EG) Nr. 999/2001 und (EG) Nr. 2075/2005, dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) und den nach Maßgabe des Art. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel- und		

	Futtermittelrechts vom 1. September 2005 fortgeltenden Vorschriften, soweit Fleisch und Fleischerzeugnisse betroffen sind, in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 882/2004		
5501	Untersuchungen im Zusammenhang mit einer Fleischuntersuchung in Schlachthöfen und Wildverarbeitungsbetrieben Sind Gebühren gemäß den nachstehenden Degressionsstufen zu erheben, ist mindestens die Gebührensumme zu erheben, die sich bei der vollen Ausschöpfung der nächst höheren Degressionsstufe ergibt. Dabei finden bei der Bemessung der Anzahl der täglichen Schlachtungen insgesamt nur die in den nachstehenden Gebührennummern genannten Tierarten Berücksichtigung. Werden Tiere verschiedener Tierarten geschlachtet, so bestimmt sich die Gebühr nach der Gebührenstufe für die einzelne Tierart, die sich aus der Gesamtzahl der täglichen Schlachtungen ergibt.		

147. In Nr. 5501111 bis 5501116, 5501121 und 5501122 wird in Spalte 3 jeweils das Wort „Einheit“ durch „Tier“ ersetzt.

148. Nr. 5501123 und 5501124 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
5501123	60 bis 119 tägliche Schlachtungen	je Tier	5
5501124	120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Tier	5

149. In Nr. 5501131 bis 5501134 wird in Spalte 3 jeweils das Wort „Einheit“ durch „Tier“ ersetzt.

150. In Nr. 550114 wird in Spalte 2 nach den Worten „Schafe, Ziegen“ ein Komma und das Wort „Laufvögel“ eingefügt.

151. In Nr. 5501141 bis 5501144 wird in Spalte 3 jeweils das Wort „Einheit“ durch „Tier“ ersetzt.

152. Nr. 55012 und 550121 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
55012	in sonstigen Betrieben		
550121	Schweine und Wildschweine, einschließlich Trichinenuntersuchung		

153. Nach Nr. 550121 werden als Nr. 5501211 bis 5501214 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
5501211	bis 35 tägliche Schlachtungen	je Tier	7,49
5501212	36 bis 64 tägliche Schlachtungen	je Tier	6,21
5501213	65 bis 119 tägliche Schlachtungen	je Tier	5,18
5501214	120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Tier	4,16

154. Nach Nr. 550122 werden als Nr. 5501221 bis 5501224 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
5501221	bis 35 tägliche Schlachtungen	je Tier	12,99
5501222	36 bis 64 tägliche Schlachtungen	je Tier	10,56
5501223	65 bis 119 tägliche Schlachtungen	je Tier	8,74
5501224	120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Tier	6,92

155. Nach Nr. 550123 werden als Nr. 5501231 bis 5501234 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
5501231	bis 35 tägliche Schlachtungen	je Tier	19,78
5501232	36 bis 64 tägliche Schlachtungen	je Tier	16,09
5501233	65 bis 119 tägliche Schlachtungen	je Tier	13,25
5501234	120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Tier	10,42

156. In Nr. 550124 erhält Spalte 2 folgende Fassung:
„Schafe, Ziegen, Laufvögel und Wildwiederkäuer, soweit nicht in Nr. 550122 genannt“.

157. Nach Nr. 550124 werden als Nr. 5501241 bis 5501244 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
5501241	bis 35 tägliche Schlachtungen	je Tier	4,76
5501242	36 bis 64 tägliche Schlachtungen	je Tier	3,90
5501243	65 bis 119 tägliche Schlachtungen	je Tier	3,25
5501244	120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Tier	2,60

158. Nr. 550125 wird aufgehoben.

159. Nr. 55013 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
55013	Kaninchen, Hasen und vergleichbares Feder- und Haarwild	je Tier	0,03

160. Nr. 550131 bis Nr. 5501344 werden aufgehoben.

161. In Nr. 55014 erhält Spalte 2 folgende Fassung:
„Haus-, Perlhühner und Enten“.

162. Nach Nr. 55014 werden als Nr. 550141 bis 550144 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
550141	bis zu 6 250 Tiere durchschnittlicher Stundenleistung je Schlachttag	je Tier	0,028
550142	6 251 bis 8 625 Tiere durchschnittlicher Stundenleistung je Schlachttag	je Tier	0,023
550143	8 626 bis 9 400 Tiere durchschnittlicher Stundenleistung je Schlachttag	je Tier	0,018
550144	mehr als 9 400 Tiere durchschnittlicher Stundenleistung je Schlachttag	je Tier	0,016

163. Nr. 55015 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
55015	Truthühner und Gänse	je Tier	0,025

164. Nr. 550151 bis Nr. 550154 werden aufgehoben.

165. Nach Nr. 55015 werden folgende Nr. 55016 bis 550172 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
55016	Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 55014 bis 55015	
55017	Gebühren für die BSE-Untersuchung von geschlachteten Rindern		
550171	Probenentnahme		
5501711	erstes Tier je Schlachttag		6,49
5501712	zweites bis sechstes Tier je Schlachttag	je Tier	4,87

5501713	Probenentnahme bei mehr als sechs täglichen Rinderschlachtungen, bereits ab dem ersten Tier	je volle Stunde	21,27
55017131		je weitere angefangene Viertelstunde	5,32
550172	Laboruntersuchung einschließlich Probentransport		2 bis 20

166. Nr. 5502 bis Nr. 5511 werden durch folgende Nr. 5502 bis 5511 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
5502	Hygienekontrollen in Zerlegebetrieben		
55021	Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Equiden-/Einhuferfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch	je t	2
55022	Geflügelfleisch und Zuchtkaninchenfleisch	je t	1,5
55023	Zuchtwildfleisch und Wildfleisch		
550231	kleines Federwild und Haarwild	je t	1,5
550232	Laufvögel (Strauß, Emu, Nandu)	je t	2
550233	Eber und Wiederkäuer	je t	2
5503	Lagerbetriebe für Fleisch und Geflügelfleisch	nach Zeitaufwand	
5504	Schlachttier- und Fleischuntersuchungen bei Hausschlachtungen (Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten, wenn das Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers zum privaten Verzehr verwendet werden soll)		
55041	Schweine und Wildschweine, einschließlich Trichinenuntersuchung, sowie Haarwild, außer Wildschweine und Einhufer, Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung	je Tier	17,90
55042	Rinder und Jungrinder, einschließlich Wasserbüffel und Bisons	je Tier	19,94
55043	Einhufer einschließlich Trichinenuntersuchung	je Tier	30,17
55044	Schafe und Ziegen	je Tier	12,02
55045	Wildwiederkäuer und Laufvögel soweit nicht in Nr. 55042 genannt	je Tier	13,55
5505	Trichinenuntersuchung, die nicht im Zusammenhang mit einer Fleischuntersuchung steht (z.B. untersuchungspflichtiges Haarwild, Fleischteile)	je Tier	12,74
55051	Trichinenuntersuchung nach Nr. 5505 bei Probenentnahme durch beauftragte Jagdausübungsberechtigte	je Tier	2,87
55052	Schulung und Beauftragung von Jagdausübungsberechtigten zur Trichinenprobenentnahme nach Nr. 55051	nach Zeitaufwand	
5506	Überwachung der Kältebehandlung bei trichinenuntersuchungspflichtigem Fleisch	nach Zeitaufwand	
5507	Amtliche Bescheinigung eines Begleitdokumentes	nach Zeitaufwand	

5508	Überwachung und Kennzeichnung von für den Export bestimmtem Fleisch oder Fleischerzeugnissen	nach Zeitaufwand	
5509	Überwachung eines Fleischverarbeitungsbetriebes	nach Zeitaufwand	
5510	Zulassung eines Betriebes oder einer sonstigen Einrichtung	nach Zeitaufwand	
5511	Zuschlag für Amtshandlungen, die auf Verlangen des Besitzers außerhalb normaler Schlachtzeiten in Betrieben nach § 5 des Veterinärkontroll-Kostengesetzes vorgenommen werden.	zusätzlich 25 v. H. der Gebühren	

167. Nr. 5512 bis 5519 werden aufgehoben.

168. In Nr. 5601 wird in Spalte 4 die Angabe „120 bis 600“ durch die Angabe „300 bis 10 000“ ersetzt.

169. Nr. 5602 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
5602	Prüfung der Anzeige nach §§ 20 oder 52a Abs. 8 AMG oder Prüfung der Mitteilung nach §§ 63a Abs. 3 oder 74a Abs. 3 AMG	nach Zeitaufwand	

170. Nr. 5608 bis 5610 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
5608	Ausstellung einer Ausfuhrbescheinigung nach § 73a Abs. 2 AMG	je Arzneimittel	60
56081	Ausstellung einer Ausfuhrbescheinigung mit Anhang nach § 73a Abs. 2 AMG	je Arzneimittel	75
5609	Erlaubnis nach § 52a AMG zum Großhandel mit Arzneimitteln		150 bis 2 500
5610	Durchführung der Überwachung nach § 64 AMG bei Tierarzneimittelherstellern oder -großhändlern einschließlich Vor- und Nachbereitung	nach Zeitaufwand	

171. Nr. 5611 und 5612 werden aufgehoben.

172. In Nr. 57 erhält Spalte 2 folgende Fassung:

„Lebens- und Futtermittel, Lebens- und Futtermittelüberwachung, Weinkontrolle, Tabakprodukte“.

173. In Nr. 5701 wird in Spalte 2 die Zahl „57164“ durch „57199“ ersetzt.

174. In Nr. 57012 wird in Spalte 2 das Wort „lebensmittelrechtlichen“ durch die Worte „lebens- oder futtermittelrechtlichen“ ersetzt.

175. In Nr. 5702 wird Spalte 2 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Lebensmittelrechts“ wird durch „Lebens- und Futtermittelrechts“ ersetzt.

b) Nach der Angabe „§ 68 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c und Nr. 4“ wird die Angabe „sowie nach § 69“ eingefügt.

176. Nr. 57093, 570991, 5710 und 57131 bis 57134 werden aufgehoben.

177. Die bisherige Nr. 57135 wird Nr. 57131.

178. In der neuen Nr. 571315 werden in Spalte 2 die Zahl „11“ durch „18“ und die Zahl „12“ durch „19“ ersetzt.

179. Nr. 57142 und 57143 werden aufgehoben.

180. In Nr. 571516 wird Spalte 2 wie folgt geändert:

a) Die Worte „Weinen und“ werden gestrichen.

b) Die Zahl „32“ wird durch „36“ ersetzt.

181. Nr. 57152 erhält folgende neue Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
57152	Ausstellung eines Begleitpapiers nach Verordnung (EG) Nr. 884/2001		6

182. Nr. 57153 wird aufgehoben.

183. In Nr. 5717 erhält Spalte 2 folgende Fassung:

„Registrierung oder Zulassung von Lebensmittelbetrieben mit Ausnahme von Schlachthöfen, Fleischzerlegungs- und -verarbeitungsbetrieben nach Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 854/2004, Untersuchungs- und Kontrollgebühren nach Art. 27 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 für die in Anhang IV Abschnitt A und B Kapitel IV und V der Verordnung genannten Tätigkeiten, Kontrollen und Abhilfemaßnahmen“.

184. Nach Nr. 5717 werden als Nr. 57171 bis 571743 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
57171	Entscheidung über die Zulassung von Betrieben nach Art. 4 Abs. 2 und Abs. 3 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 in Verbindung mit Art. 3 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 854/2004	nach Zeitaufwand	
57172	Abhilfemaßnahmen im Fall eines Verstoßes gegen die Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und (EG) Nr. 853/2004 nach Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004	nach Zeitaufwand	
57173	Mindestgebühren bzw. Kostenbeiträge im Zusammenhang mit der Milcherzeugung (Anhang IV Abschnitt B Kapitel IV der Verordnung [EG] Nr. 854/2004)	für die ersten 30 t je t danach je t	1 0,5

57174	Mindestgebühren bzw. Kostenbeiträge im Zusammenhang mit der Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur (Anhang IV Abschnitt B Kapitel V der Verordnung [EG] Nr. 854/2004)		
571741	erste Vermarktung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur	für die ersten 50 t im Monat je t danach je t	1 0,5
571742	erster Verkauf auf dem Fischmarkt	für die ersten 50 t im Monat je t danach je t	0,5 0,25
571743	erster Verkauf im Falle fehlender oder unzureichender Sortierung nach Frischegrad und/oder Größe gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 103/76 und (EWG) Nr. 104/76	für die ersten 50 t im Monat je t danach je t	1 0,5

185. Nach Nr. 5718 werden als Nr. 5719 bis 57199 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
5719	**Amtshandlungen nach den unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Futtermittelsrechts**		
57191	Zulassung nach Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005		50 bis 1 000
57192	Zulassung nach Art. 24 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 (Einfuhr aus Drittländern, entspricht Zulassung/Registrierung von Drittlandsvertretern nach FMV)	je vertretener Firma	150 bis 250
57193	Änderung einer Zulassung nach Verordnung (EG) Nr. 183/2005		50 bis 1 000
57194	Export-Bescheinigung		75 bis 100
57195	Zulassung nach Verordnung (EG) Nr. 999/2001 zur Herstellung von Futtermitteln, die Fischmehl, Blutmehl, Blutprodukte, Di- oder Tricalciumphosphate enthalten		80 bis 600
57196	Registrierung nach Verordnung (EG) Nr. 999/2001 zur Herstellung von Futtermitteln, die Fischmehl, Blutmehl, Blutprodukte, Di- oder Tricalciumphosphate enthalten		30 bis 80
57197	Zulassung zur Herstellung von Futtermitteln für Wiederkäuer nach Verordnung (EG) Nr. 999/2001		80 bis 700
57198	Gestattung nach Verordnung (EG) Nr. 999/2001 zur Verwendung und Lagerung von Futtermitteln, die Fischmehl, Blutmehl, Blutprodukte, Di- oder Tricalciumphosphate enthalten		80 bis 200
57199	Änderung einer Zulassung/Registrierung/Gestattung nach der Verordnung (EG) Nr. 999/2001		50 bis 500

186. In Nr. 5761 erhält die Spalte 2 folgende Fassung:

„Bewertung der Qualifikation und Akkreditierung von Instituten (Gesamtheit der einzelnen Prüflaboratorien), nach DIN EN ISO/IEC 17025 und der sonstigen Qualitätssicherungskriterien für Laboratorien der nach Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sowie anderer Laboratorien mit Untersuchungsbereichen, die nicht der amtlichen Überwachung nach dieser Verordnung, aber dem LFGB, dem Weingesetz oder anderen, die amtliche Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung tangierenden Rechtsbereichen unterliegen“.

187. Nr. 576302 wird aufgehoben.

188. In Nr. 5804 wird in Spalte 4 die Zahl „140“ durch „150“ ersetzt.

189. Nach Nr. 61112 werden als Nr. 61113 und 61114 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
61113	Rücknahme der Anmeldung von der Feldbesichtigung	je Vermehrungsvorhaben	10
61114	Bearbeitung verspätet eingegangener Arbeitsunterlagen	je Vermehrungsvorhaben	50

190. In Nr. 61161 wird in Spalte 4 die Zahl „20“ durch „35“ ersetzt.

191. In Nr. 61162 wird in Spalte 4 die Zahl „28“ durch „43“ ersetzt.

192. In Nr. 61163 wird in Spalte 4 die Zahl „23“ durch „38“ ersetzt.

193. In Nr. 61172 wird in Spalte 4 die Zahl „5“ durch „8“ ersetzt.

194. Nach Nr. 61174 werden als Nr. 61175 bis 61177 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
61175	Getreide, Kalttest	je Probe	30
61176	Getreide, Keimfähigkeit – Einlegen in Erde	je Probe	144
61177	Getreide, Laborbeizung	je Probe	15

195. Die bisherige Nr. 61175 wird Nr. 61178.

196. Nach Nr. 61188 wird als Nr. 61189 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
61189	Nachbesichtigung bei fehlendem Schild (§ 5 Abs. 4)	je Vermehrungsvorhaben	40

197. Nr. 6123 und 61231 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
6123	Prüfung auf Virus- und bakterielle Knollenkrankheiten		
61231	Probenahme für die Untersuchung auf Virus- und bakterielle Knollenkrankheiten	je Partie	10

198. Nr. 61241 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
61241	weitere Probenahme zur Untersuchung auf Viruskrankheiten einschließlich Auslagen (§ 15 Abs. 1)	je Probe	15

199. In Nr. 6311 und 6312 wird in Spalte 2 jeweils die Zahl „7“ durch „3“ ersetzt.

200. In Nr. 6313 wird in Spalte 2 die Zahl „9“ durch „17“ ersetzt.

201. In Nr. 6314 wird in Spalte 2 die Angabe „Embryotransfereinrichtung (§ 14)“ durch „Embryoentnahmeeinrichtung (§ 17)“ ersetzt.

202. In Nr. 6315 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 13 Abs. 1 und § 15 Abs. 1“ durch „§ 18 Abs. 1“ ersetzt.

203. In Nr. 6316 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 17“ durch „§ 18 Abs. 2“ ersetzt.

204. Nr. 6317 bis 63183 werden aufgehoben.

205. Nach Nr. 64213 werden als Nr. 64214 und 64215 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
64214	Untersuchung der gesamten Sendung bei festgestelltem Befall mit Schadorganismen	nach Zeitaufwand	
64215	Gebühr für die Importabfertigung mit Überwachung der Vernichtung oder mit Umpacken von Verpackungen aus Holz, welche bei der Einfuhr nicht dem ISPN-Standard 15 entsprechen	je Sendung	100

206. In Nr. 642463 wird in Spalte 2 vor dem Buchstaben „q“ die Zahl „13“ eingefügt.

207. Nach Nr. 642463 werden als Nr. 642464 bis 642465 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
642464	technische Prüfung einer IPPC-konformen Behandlungsanlage nach §§ 13p und 13q in Verbindung mit Punkt 1.2 der BBA Leitlinie zur Anwendung des IPPC-Standards ISPM 15	Prüfung von bis zu 4 Trockenkammern	600 bis 800
6424641	jede weitere Trockenkammer		100 bis 200
642465	Überprüfung von behandelten Holzverpackungen hinsichtlich der korrekt durchgeführten Behandlung gemäß der Leitlinie zum IPPC-Standard	je untersuchter Bohrmehlprobe	75 bis 125

208. In Nr. 64611 wird in Spalte 4 die Angabe „640 bis 2 120“ durch „720 bis 2 950“ ersetzt.

209. In Nr. 64612 wird in Spalte 4 die Angabe „600 bis 2 640“ durch „585 bis 4 250“ ersetzt.

210. In Nr. 64613 wird in Spalte 4 die Angabe „760 bis 1 720“ durch „855 bis 2 150“ ersetzt.

211. In Nr. 64614 wird in Spalte 4 die Angabe „1 040 bis 2 240“ durch „1 305 bis 2 400“ ersetzt.

212. In Nr. 64615 wird in Spalte 4 die Angabe „1 560 bis 2 520“ durch „1 755 bis 4 000“ ersetzt.

213. In Nr. 64616 wird in Spalte 4 die Angabe „480 bis 2 000“ durch „135 bis 2 500“ ersetzt.

214. In Nr. 64617 wird in Spalte 4 die Angabe „800 bis 4 480“ durch „900 bis 5 600“ ersetzt.

215. In Nr. 64618 wird in Spalte 4 die Angabe „440 bis 6 200“ durch „270 bis 7 750“ ersetzt.

216. In Nr. 646191 wird in Spalte 4 die Angabe „240 bis 600“ durch „135 bis 1 000“ ersetzt.

217. In Nr. 646192 wird in Spalte 4 die Angabe „320“ durch „405 bis 450“ ersetzt.

218. In Nr. 646193 wird in Spalte 4 die Angabe „320“ durch „360 bis 400“ ersetzt.

219. In Nr. 646194 wird in Spalte 4 die Angabe „280 bis 320“ durch „315 bis 400“ ersetzt.

220. In Nr. 646195 wird in Spalte 4 die Angabe „440 bis 1 440“ durch „495 bis 1 450“ ersetzt.

221. Nach Nr. 6473 wird als Nr. 648 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
648	Spezielle Bildungsangebote für Fragen des Pflanzenschutzes, Fachvorträge	nach Zeitaufwand	

222. In Nr. 6515 werden in Spalte 2 nach dem Wort „Flurstück“ die Worte „oder Schlag“ angefügt.

223. In Nr. 6541 werden in Spalte 2 nach dem Wort „Genehmigung“ die Worte „oder Bescheinigung“ eingefügt.

224. In Nr. 6551 wird in Spalte 4 die Zahl „23“ durch „27“ ersetzt.

225. In Nr. 6552 und 6553 wird in Spalte 4 jeweils die Zahl „55“ durch „59“ ersetzt.

226. In Nr. 6554 wird in Spalte 4 die Zahl „15“ durch „19“ ersetzt.

227. Nr. 6705 bis 67055 werden aufgehoben.

228. In Nr. 6709 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 8 Abs. 2 letzter Satz“ durch „§ 11 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

229. In Nr. 67091 wird in Spalte 4 die Zahl „40“ durch „41“ ersetzt.

230. In Nr. 67092 wird in Spalte 4 die Zahl „30“ durch „31“ ersetzt.

231. Nach Nr. 682 werden als Nr. 69 bis 692 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
69	Abtretungen von Beihilfezahlungen		
691	bei Auszahlungsbeträgen bis 999,99 EUR	je Auszahlung	50
692	bei Auszahlungsbeträgen ab 1 000 EUR	je Auszahlung	100

232. In Nr. 72091 werden in Spalte 2 nach dem Wort „Genehmigung“ die Worte „oder Anerkennung“ eingefügt.

233. Nach Nr. 72091 wird als neue Nr. 72092 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
72092	Anordnung zur Aufstellung eines Betriebsplanes oder Gestattung eines höchstzulässigen Einschlags (Privatwaldungen) (§ 19 Abs. 3 und 4 Hessisches Forstgesetz)		200

234. Die bisherige Nr. 72092 wird Nr. 72093.

235. In Nr. 72121 wird in Spalte 4 die Zahl „20“ durch „50“ ersetzt.

236. In Nr. 72122 erhält die Spalte 2 folgende Fassung:

„Entscheidung über das Ausscheiden von Gemeinschaftswaldungen aus der staatlichen Beförsterung (§ 39 Abs. 3 Hessisches Forstgesetz)“.

237. In Nr. 72131 wird in Spalte 4 die Zahl „2 000“ durch „10 000“ ersetzt.

238. In Nr. 8 erhält die Spalte 2 folgende Fassung:

„Amtshandlungen nach den Verordnungen (EG) Nr. 338/97 und (EG) Nr. 865/2006, dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) und dem Hessischen Naturschutzgesetz (HENatG)

Warenwert: Marktpreis/Verkaufspreis der jeweiligen Verarbeitungs- oder Handelsstufe, wobei es auf den tatsächlichen Wert des Einzelexemplars nicht ankommt (§ 453 BGB).

Unerheblich ist auch, ob ein Handelsverbot besteht.“

239. In Nr. 81 erhält die Spalte 2 folgende Fassung:

„Zulassung von Plänen oder Projekten als Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 17 HENatG) aufgrund einer Schutzverordnung (§ 28 HENatG), Ausnahme oder Befreiung von sonstigen Schutzvorschriften (§ 62 BNatSchG, §§ 31, 34 oder 42 HENatG)“.

240. In Nr. 8110 erhält die Spalte 2 folgende Fassung:

„Zulassung von Plänen oder Projekten als Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 17 HENatG) aufgrund einer Schutzverordnung (§ 28 HENatG), Ausnahme oder Befreiung von sonstigen Schutzvorschriften (§ 62 BNatSchG, §§ 31, 34 oder 42 HENatG), soweit nicht Nr. 8101 bis 81098 zutreffen“.

241. In Nr. 8113 wird in Spalte 2 die Angabe „dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)“ durch „UVPG“ ersetzt.

242. In Nr. 81143 wird in Spalte 2 die Angabe „HENatG“ durch die Angabe „KV“ ersetzt.

243. Nach Nr. 81143 wird als Nr. 8115 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
8115	Zustimmung zum Betreten fremder Grundstücke durch Dritte nach § 41 Abs. 3 HENatG	nach Zeitaufwand	

244. In Nr. 821 wird in Spalte 2 die Angabe „(§ 8 Abs. 2 oder § 30a Abs. 2 HENatG)“ durch „(§ 19 Abs. 1 oder § 50 Abs. 6 HENatG)“ ersetzt.

245. In Nr. 822 wird in Spalte 2 die Angabe „(§ 8 Abs. 1 HENatG)“ durch „(§ 19 Abs. 1 HENatG)“ ersetzt.

246. In Nr. 83 wird in Spalte 2 die Angabe „(§ 22 Abs. 3, § 25 Abs. 1 HENatG)“ durch „(§ 36 Abs. 3, § 37 Abs. 1 HENatG)“ ersetzt.

247. Nr. 84 und 841 werden aufgehoben.

248. In Nr. 851 wird in Spalte 2 die Angabe „(§ 28 Abs. 1 HENatG)“ durch „(§ 40 Abs. 1 HENatG)“ ersetzt.

249. In Nr. 852 wird in Spalte 2 die Angabe „(§ 28 Abs. 3 HENatG)“ durch „(§ 40 Abs. 3 HENatG)“ ersetzt.

250. In Nr. 853 erhält die Spalte 2 folgende Fassung:

„Schließung des Zoos oder eines Teiles davon aufgrund fehlender Betriebserlaubnis oder wegen Verletzung von Betreiberpflichten oder Nebenbestimmungen zu der Betriebserlaubnis (§ 40 Abs. 4 HENatG)“.

251. In Nr. 854 erhält die Spalte 2 folgende Fassung:
„Maßnahmen nach § 40 Abs. 5 HENatG“.

252. Nr. 855 wird aufgehoben.

253. In Nr. 864 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 5 Abs. 1 BartSchV“ durch „§ 6 Abs. 1 BArtSchV“ ersetzt.

254. In Nr. 865 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 6 Abs. 3 Satz 2 BartSchV“ durch „§ 7 Abs. 3 Satz 2 BArtSchV“ ersetzt.

255. In Nr. 87 wird in Spalte 2 die Angabe „Nr. 1808/2001“ durch „Nr. 865/2006“ ersetzt.

256. In Nr. 872 erhält die Spalte 2 folgende Fassung:
„Erteilung einer Bescheinigung nach Art. 51 oder 60 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006“.

257. In Nr. 873 erhält die Spalte 2 folgende Fassung:
„Ausgabe von Etiketten nach Art. 52 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 1. April 2008

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister
für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz
Dietzel

Der Minister der Finanzen
Weimar

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie*)

Vom 10. März 2008

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie vom 28. Februar 2006 (GVBl. I S. 42) wird hiermit bekannt gegeben, dass das Abkommen am 1. März 2006 in Kraft getreten ist.

Wiesbaden, den 10. März 2008

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Bouffier

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,53 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.